

**Zeitschrift:** Die Eisenbahn = Le chemin de fer  
**Herausgeber:** A. Waldner  
**Band:** 2/3 (1875)  
**Heft:** 20

**Artikel:** Zum Actiengesetz  
**Autor:** St.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-3922>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wir deshalb nicht vor, weil eine solche unter diesen Umständen eine Ungerechtigkeit gegenüber den nicht prämirten Plänen wäre, die doch jedenfalls auch dazu beigetragen haben, die Sache resp. ein neues vollständiges Programm abzuklären.

Treffen aber unsere Voraussetzungen nicht ganz zu, so dürfte es doch im Interesse der Sache, und im Interesse eines regelrechten Verfahrens bei Concurrenzen überhaupt sein, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine neue allgemeine Concurrenz am Platze wäre, mit neuem Programm und nach bestimmten Grundsätzen wie z. B. solche der deutsche Ingenieur- und Architektenverein festgestellt hat. Diese sind vom zürcherischen Ingenieur- und Architektenverein etwas umgeändert worden, um sie unseren Verhältnissen anzupassen, und dürfte deren Befolgen einzig dem Bauherrn wie Concurrenten Garantie für einen regelrechten erfolgreichen Verlauf einer solchen Ausschreibung bieten.

### Zum Actiengesetz.

(Fortsetzung.)

„Die Rechte, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere auf die Führung der Geschäfte, die Einsicht und Prüfung der Bilanz und die Bestimmung der Gewinnvertheilung zustehen, werden von der Gesamtheit der Actionäre in der Generalversammlung ausgeübt.“ (Deutsche H. G.-B. Art. 224). Welcher Natur diese Rechte in Wirklichkeit sind, welche Bedeutung der Generalversammlung der Actionäre beizumessen ist, das dürfte wohl nicht näher erläutert werden, nachdem die „Generalversammlung“ bereits im Volksmund zum Gegenstande des Witzes geworden\*), nachdem dieselbe selbst von Directoren und Verwaltungsräthen offen behohnlächelt wurde, nachdem Dr. Lasker sie im deutschen Reichstage als die wunderlichste Schöpfung der bisherigen Jahrhunderte bezeichnet, und wer dies Alles nicht glauben will, der lese den Offenheimprozess nach, die Geschichte so vieler Actiengesellschaften in den österreichischen Tagesblättern, die Berichte über die Generalversammlungen der Eisenbahnen, der Tramways, Versicherungsgesellschaften, Sparcassen, Baugesellschaften u. s. w. Wer hiezu keine Zeit findet, der interessire sich etwas für die Anstrengungen der Actionäre der Regimontium und der internationalen Bergbahnen, zu einem gemeinschaftlichen Handeln zu gelangen, interessire sich für die von der „Schweiz. Handelszeitung“ bekannt gegebenen Gegenanstrengungen der Verwaltungsräthe und lese schliesslich den Bericht über die Generalversammlungen beider Gesellschaften!

Man könnte über das Alles vieles schreiben, vieles erzählen; allein wozu? Die Actionäre wissen das Alles schon lange auch; sie sind entrüstet, sie lassen sich für kurze Zeit in eine wilde Aufregung versetzen und fassen Vorsätze, ja sie entschliessen sich sogar, drohende Stellung anzunehmen; allein sie fühlen ja bald: es ist Alles doch umsonst, und zu der Mattigkeit der geführten Angriffe trägt das Uebrige der allgemeine Charakter des Actionärs bei. Hieran scheidet auch jede Reform, welche darauf zielen würde, dem Actionär zu einer grösseren Sicherung seiner „Rechte“ behülflich zu sein.

Entwerfen wir demnach vorerst ein Bild des Actionärs. Man kann im Allgemeinen besonders zwei Sorten Actionäre unterscheiden. Die Einen sind diejenigen, welche Actien auf Speculation kaufen: ihre Absicht geht darauf hinaus, den Actienbesitz je nach dem Stande der Course zu verändern, entweder zu wechseln, oder zu vermindern, oder aber zu vergrössern. Ihr Geschäft ist der Handel in Actien, die Speculation auf das Steigen und Fallen der Course, kurz das Zeitgeschäft.

Es ist natürlich, dass diese Art von Actionären nicht besonders geeignet ist, das Interesse des Unternehmens wahrzunehmen. Sie kennen dasselbe oft nur, insofern dessen Actien auf dem Courszettel stehen; eine eingehende Prüfung des wirklichen Werthes der Actie darf von ihnen nicht erwartet werden; ja es liegt oft in ihrer Absicht und in der Natur ihres Geschäftes, dass dieser möglichst verborgen bleibe; ist es ja schon oft genug vorgekommen, dass die Werthe der gehandelten Actien durchaus fictiv waren und nur durch die Manövers wohl organisirter Speculanten Gruppen auf jener Höhe gehalten wurden. Der Actienspieler kann aber auch die Vertheilung einer Dividende befürworten, welche ihm momentan Nutzen bringt, das Unternehmen jedoch schädigt und es kann auf diese Weise die Generalversammlung für Zwecke der Speculation beherrscht werden. Das Alles sind Gründe, um einen grossen Theil der Actionäre zum vornehmerein als ungeeignet zur

Wahrnehmung der Interessen des Unternehmens zu bezeichnen. Um die Einwirkung solcher Actionäre auf die Schicksale der Gesellschaft möglichst zu verhindern, ist vorgeschlagen worden, dass die Actien, welche in der ordentlichen Generalversammlung zur Vertretung gelangen sollen, spätestens am letzten Tage des Geschäftsjahres bei der Gesellschaft zu deponiren seien und dieselben bis nach der Generalversammlung daselbst in Dépôt verbleiben müssen. Hiemit wird Etwas, jedoch nicht viel erreicht; denn es bleibt immerhin noch eine geraume Zeit des Jahres übrig, um die Actie durch alle Stadien der Entwerthung oder Ueberwerthung durchzuarbeiten, so dass ein klares Einsehen in die Geschäftslage immerhin sehr erschwert wird, um so mehr, wenn man sich erinnert, von welchen Stellen aus solche Coups oft dirigirt werden.

Den Rest bilden die stabilen Actionäre! Es wäre interessant zu untersuchen, welches die grössere Zahl ist, und welches das gegenseitige Verhältniss.

Die stabilen Actionäre suchen im Actienbesitz eine dauernde Capitalanlage. Als Kennzeichen dieser Anlage gilt, dass sich dieselbe auf Actien verschiedener Unternehmungen vertheilt, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, bei dem grossen Besitze von Actien einer einzigen Unternehmung durch den Coursrückgang dieser Actien einen zu empfindlichen Capitalverlust zu erleiden. Es ist also zumal der kluge Actionär stets bei einer Reihe von Unternehmungen theilhaftig, hat die Jahresberichte, die Rechnungen und Bilanzen dieser zu studiren, die mehreren Generalversammlungen (ordentliche und ausserordentliche) zu besuchen und wird sonach auch bei keiner Unternehmung zu bestimmendem Einflusse gelangen; es ist ihm unmöglich, die Vorlagen zu prüfen, unmöglich anders als nur als „Stimmvieh“ bei der Generalversammlung mitzuwirken; kurz: er muss im Grossen und Ganzen seinen „Vertrauensmännern“, den Verwaltungsräthen, blindlings glauben.

Es charakterisirt sich hiedurch schon der innere Werth dieser Art von dauernder Capitalanlage. Schon a priori wird zugegeben, dass eine Actienunternehmung für sich zu wenig sicheren Bestand biete, um auf sie eine Capitalanlage ausschliesslich wagen zu können und dass die Sicherheit des Capitales wachse mit der Theilhaftigkeit desselben in verschiedenen Unternehmungen. Man nimmt dabei an, dass wohl eine Sorte Actien im Werthe fallen könne, dass jedoch nie ein gemeinschaftliches Fallen sämtlicher Actien möglich sei. Wie falsch diese Berechnung ist, hat noch jede Krisis gelehrt, da das Sinken der Actien bis zu den solidesten Werthen durchgreifend gewirkt hat, sobald einmal die Krisis ihren Weg angetreten hatte.

Das sind Alles Beiträge zur Charakteristik des Actionärs. Es ist eine durch die ganze Geschichte des Actienwesens deutlich genug durchblickende Thatsache, dass der Actionär im seltensten Falle auch nur eine leise Ahnung hat von der Geschäftsführung der Unternehmungen, an welchen er theilhaftig ist: er kann selbst beim besten Willen keinen Einblick in die Sachlage erlangen; aber in den weitaus meisten Fällen fehlt ihm geradezu die Absicht, sich diesen Einblick zu verschaffen; er ist von Natur aus ein geduldiges Lamm, das der Welt Sünden trägt; er lässt mit seinem Eigenthum schalten und walten wie ein unter Vormundschaft Gestellter, als ob sich dies so von selbst verstünde, bis zu dem letzten Augenblick, wo bereits ein Theil oder Alles unwiederbringlich verloren ist! Das wird sich nie ändern und wenn ihm alle Erleichterungen zur Prüfung der Geschäftsbahrung geboten werden, alle Vorrechte und jeder Schutz gewährt werden, umsonst, er benutzt den Schutz erst dann, wenn es bereits zu spät ist. Ein Mittel gegen die Thatlosigkeit der Actionäre gibt es gar nicht als einzig und allein der Ruin des Unternehmens! Nun erst wachen sie auf, die geschorenen Schafe; sie finden im besten und seltensten Falle noch ein kleines Stück Verantwortlichkeit der Directoren vor; meistens jedoch müssen sie sich überzeugen, dass sie ganz statuten- und prozessordnungsmässig um ihren Besitz gekommen sind und dazu nur ihr Amen durch Beschluss der Liquidation zu sprechen haben.

Das sind die einen Elemente der Generalversammlung der Actionäre!

Ihnen gegenüber stehen die Verwaltungsräthe und — in den meisten Fällen — die Directoren, also ein im Vergleiche zu der zerfahrenen Actionärmasse enge und wohlgegliederte Körperschaft, die sich leicht zu einem sichern und gemeinsamen Vorgehen entschliessen und finden kann, die so ziemlich allein über das Unternehmen orientirt ist und — soweit es die Directoren betrifft — den Mittelpunkt bildet, zu welchem alle Fäden des complizirten Geschäftsmechanismus zusammenführen.

Sie bilden den Intellect des Unternehmens, in ihnen personificirt sich die Solidität oder die Verlotterung desselben; sie allein sind im Stande, einigen Aufschluss über seine Lage im Allge-

\*) Stimmvieh.

meinen oder über einzelne Detailfragen geben zu können, und doch bedarf dies Alles noch einer weiteren Deutlichstellung!

Ganz beherrscht wird das Geschäft eigentlich nur von den Directoren! Ein Verwaltungsrath wäre in Verlegenheit, wenn er über irgend ein Detail ins Verhör genommen würde, wenn die Generalversammlung von ihm Aufschluss verlangen würde über diese oder jene Erscheinung im Bau oder Betriebe einer Eisenbahn, über wiederholte Anzeichen von Unsolidität oder Nachlässigkeit derselben u. s. w. Ein Verwaltungsrath hat ausserdem nur im seltensten Falle gerade im Eisenbahnwesen eine sichere Kenntniss von dem Wesen desselben, und wir dürfen mit Ruhe behaupten, dass diess in andern Gebieten nicht wesentlich anders sein wird. Daher kommt es denn, dass eben immer die Directoren Recht haben, dass der Actionär vom Grunde seiner Natur aus schüchtern und eingeschreckt ist; denn wie oft hat er schon erfahren müssen, dass seine Interpellation in der Generalversammlung höchst ungeschickt gestellt war, dass er selbst von seinen „Vertrauensmännern“, den Verwaltungsräthen, im Stiche gelassen wurde, weil diese selbst wieder von den chevaleresken Manieren, der Noblesse und Sachkenntniss der Directoren befangen waren und es fast in allen Fragen schliesslich doch wieder auf das Referat des Directors abstellen mussten; wie oft wird eine ganz richtig vorgebrachte Zurechtweisung übertüncht durch die Rede- und Stylübungen am grünen Tisch und schliesslich, wenn der Actionär seine Anträge glücklich durchbringt, so steht er allein da, der Sachlage durchaus ungewachsen, von denjenigen, welche allein den richtigen Aufschluss bieten können, angefeindet, und auf seinen Schultern die ganze Verantwortung über die herbeigeführte Catastrophe. Die Verwaltungsräthe treten zurück, die Directoren werden entlassen und das durch Misswirtschaft erzeugte Chaos ist vollkommen unentwirrbar.

Diesen Verhältnissen gegenüber sind die gemachten Vorschläge zur Reorganisation der Generalversammlung vollständig fruchtlos.

Z. B. „Berufung der Generalversammlungen, Leitung derselben und Controlirung des Stimmrechts durch richterliche Beamte.“ (Schweiz. Handelszeitung Nr. 239 vom 6. Oct. 1875.)

Oder: „Natürlich kann die Einführung schriftlicher Voten nur dann stattfinden, wenn die Leitung der Generalversammlungen gänzlich den Verwaltungen entzogen und richterlichen oder administrativen Beamten übertragen wird. Die ist überhaupt in jeder Beziehung so unerlässlich, dass man die Frage aufwerfen darf, ob die Verwaltungen nicht sogar grundsätzlich von den Generalversammlungen ausgeschlossen werden sollten, und nur zu erscheinen hätten, um auf Verlangen der Versammlung über Dies oder Jenes Auskunft zu erteilen und sofort wieder abzutreten, wenn dies geschehen ist.“ Schweiz. Handelszeitung Nr. 260 vom 30. Oct. 1875.

In diesen Vorschlägen liegt weit mehr Satyre, als vielleicht der Satyriker selbst glaubt. Aus der Generalversammlung der Actionäre sollen diejenigen verbannt werden, welche die Vertrauensmänner der Actionäre sind, welche von denselben beauftragt worden, die Geschäftsleitung zu überwachen, ihnen darüber Bericht und Anträge zu stellen, welche ausserdem noch fast einzig einige Kenntniss über das Unternehmen besitzen! Sind das noch Vertrauensmänner? Und wozu dieselben, wenn man ihnen zum vorneherein misstraut und zum vornherein glaubt, sie stehen unter dem Einflusse der Directoren? Und an ihrer Stelle richterliche oder administrative Beamte: der Stadtpräsident von Zürich als Leiter der Generalversammlungen der in Zürich domicilirenden Actiengesellschaften! Der Stadtschreiber als Protocollführer u. s. w. Das setzt doch wohl voraus, dass der Stadtpräsident zum mindesten die Jahresberichte sämmtlicher in Zürich domicilirender Actiengesellschaften, sämmtliche Anträge der Verwaltungsräthe studire, dass zudem die Actionäre selbst ganz anders geartet seien, als sie es eben sind, oder soll etwa ein einzelner Actionär, der sich Mühe giebt, sein Unternehmen oberflächlich zu studieren — weiter als zur Oberflächlichkeit in diesem Studium wird es ein Actionär ja nie bringen, — dasselbe auch vollkommen beherrschen und die Generalversammlung bestimmen? Und dabei die Vertrauensmänner vor der Thüre draussen und damit auch die einzige Sachkenntniss! Zu welchem bedeutungslosen Mechanismus würde in kürzester Frist die Leitung der Generalversammlungen durch Gemeindepräsidenten und Gemeinderathsschreiber und wie bald hätten sich die Verwaltungen in diese Generalversammlungen Eingang verschafft! Wäre denn nicht unter den Actionären ein einziger zu finden, der gegen guten Sold und schöne Worte als Anwalt der Verwaltung sich unter die übrigen Actionäre mischte? Und wenn keiner zu finden ist, so wird doch einer zu machen sein!

„Vertretung der Actionärminderheiten in der Verwaltung, im Verhältniss ihrer numerischen Stärke.“ (Schweiz. Handelszeitung Nr. 239 vom 6. Oct. 1875.)

Welches sind diese Minderheiten? Sie sind null, so lange das Unternehmen blüht, sie sind noch ausserordentlich schwach, wenn es mit ihm bergab geht und wenn diese Minderheitsvertretung bereits nichts mehr zu thun hat, als bei der Contrahirung neuer Schulden mitzuwirken, oder bei der Liquidation behülflich zu sein. Und was soll überhaupt diese Minderheit in der Verwaltung? Sie bleibt ja immer Minderheit!

Da ist ein deutscher Vorschlag, der neulich gemacht wurde, denn doch weit radicaler!

„Es sollen alle Wahlen der Generalversammlung nicht nach dem Actienbesitz, sondern nach der Kopfzahl der anwesenden Actionäre vorgenommen werden.“ Dies ist natürlich ebenso illusorisch, wie alle übrigen Experimente; man braucht ja nur einen grossen Actienbesitz auf verschiedene Köpfe zu vertheilen, um so jede beliebige Majorität zu schaffen! Strohmänner! Und gegen dieses Strohmännerthum zu kämpfen, haben ja die Gesetze bisher nicht mit Erfolg vermocht. Das französ. Gesellschaftsgesetz vom 24. Juli 1867 bedroht mit einer Geldstrafe von 500 bis 10000 Fr. oder Gefängniss von 14 Tagen bis zu 6 Monaten, Diejenigen, welche sich als Eigenthümer von Actien ausgeben und dadurch betrügerischer Weise eine künstliche Majorität geschaffen, sowie Diejenigen, welche die Actien zu diesem betrügerischen Gebrauche hergegeben haben; Strafbarkeit also nur, wenn eine künstliche Majorität wirklich geschaffen worden. Das belgische Gesetz bedroht schon diese betrügerische Theilnahme an einer Generalversammlung mit dieser Strafe.

Wie nun, wenn die Actien zu diesem Zwecke geschenkt und wieder zurückgeschenkt werden?

Also der Schluss:

Die Generalversammlung der Actionäre bietet keine Garantie, dass sie auch zugleich die Interessenvertretung der Actionäre sei. St.

(Schluss folgt.)

\* \* \*

### Literatur.

**Uebungsblätter zum Plan- und Terrain-Zeichnen.** Zwölf lithographirte und colorirte Tafeln mit kurzer Anleitung zum Gebrauch, von Ingenieur W. Schlebach, Hauptlehrer für practische Geometrie am Technikum in Winterthur.—Winterthur, Verlag von Wurster, Randegger & Cie., 1875.

Die vorliegende Sammlung von Uebungsblättern, in denen der Verfasser die beim Plan- und Kartenzeichnen vorkommenden Elemente in handlicher Form zusammengestellt hat, werden gewiss Vielen sehr willkommen sein, sei es zum Selbstgebrauch oder zur Instruction von Angestellten, um so mehr als die „Vorlageblätter zum Planzeichnen“ von Obergeometer M. Doll, Lehrer am Polytechnikum in Carlsruhe, nicht nur im Ankauf etwas theuer sind, sondern bezüglich Ausführung ziemlich viel Zeit und Farbengewandtheit erfordern.

Die 3 ersten Tafeln, Schriftvorlagen, gehören zu den schönsten die uns je vorgekommen sind. Wie man mit einer schlechten und unrichtig angebrachten Schrift die schönste Zeichnung oder Karte verderben kann, so ist es umgekehrt möglich, eine mittelmässige Zeichnung durch gute Schrift hübsch darzustellen. Die stehende römische und Cursivschrift sind sehr schön proportionirt, ebenso die Rundschrift, bei der nur wenige Buchstaben im grossen Alphabet etwas zu wünschen übrig lassen.

Die Vorlagen für Gebäude, Culturen und Verkehrswege sind einfach und practisch gehalten, mit dauerhaften Farbentönen ohne Schattirung mit Tusch, dessen Verwendung zwar bei vielen beliebt ist, um der Darstellung etwas mehr Relief zu geben. Blatt VI und VII sind Muster von Aufnahmskizzen an denen man sich im kroquiren üben soll. Bei den Situationsplänen im Maasstab 1:1000, 1:2500 und 10,000, letztere mit Horizontalcurven, wird die Behandlung je nach der Individualität und dem Zweck in einzelnen Details etwas verschieden gewünscht, wobei die bezüglichen Vorlagen als Anhaltspunkt dienen können. Die 2 letztern Blätter enthalten Schraffirungs- und Tuschirungs-Scalen, zu deren Benützung und Ausführung Geschick und Geschmack des Zeichners erforderlich ist. Die Tafeln sind alle mit der Exactität und geschmackvollen Präcision, durch welche die lithographische Anstalt von Wurster, Randegger & Co. schon längst bekannt ist, ausgeführt.

**Müller, Dr. Hubert, Leitfaden der ebenen Geometrie, II. Theil: Die Kegelschnitte und die Elemente der neueren Geometrie.** — Leipzig, B. G. Teubner, 1875.

Schon der Name des Verlegers bekundet, dass wir es hier mit einem guten Lehrbuche zu thun haben. In vier Cursen behandelt der Verfasser in gedrängter Form die Curven, projectivische Grundgebilde, Kegelschnitte und deren Identität mit den Curven. Zahlreiche Figuren begleiten die Thesen und Erklärungen. Die vielen Aufgaben und Uebungen machen das Buch für Lehrer besonders werthvoll, wie denn auch der Verfasser dasselbe denjenigen seiner Herren Collegen empfiehlt, welche die Theorie der Kegelschnitte im Unterrichte zu behandeln haben.

\* \* \*

### Kleinere Mittheilungen.

**Gotthardtunnel.** Fortschritt der Bohrung während der letzten Woche: Göschenen 32,00 M., Airola 18,10 M., Total 50,10 M., mithin durchschnittlich per Tag 7,15 M.

**Schweiz. Westbahnen.** Die Eigenthümer von ca. 400 Prioritätsactien der Westbahnen haben laut dem Cursblatt von H. Maunoir & Co. bei dem Bundesgericht auf Grund der unwahren Angaben des Prospectus auf Wiedereinlösung ihrer Titel geklagt.

**Bern-Luzern-Bahn.** Die Cantone Bern und Luzern sollten der Bern-Luzern-Bahn drei weitere Millionen vorschliessen. Die Kosten der Bahn übersteigen den Voranschlag bedeutend; namentlich haben die Schutzbauten